

Satzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg in Bischofswiesen, Engedey vom 27.03.1998, zuletzt geändert am 22.01.2013

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des bebauten Außenbereichs am Bachmannweg werden gemäß der im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellung erweitert. Der Lageplan zur 2. Erweiterung der Außenbereichssatzung am Bachmannweg in der Fassung vom 08.08.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten erweiterten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 BauGB.

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden für den Bereich der Erweiterung der Satzung folgende Bestimmungen getroffen:

Zulässig sind Änderungen und Erweiterungen der bestehenden Wohngebäude sowie Änderungen, Erweiterungen und die Neuerrichtung von dem Wohnen dienenden Nebenanlagen.

Wohngebäude sind mit bis zu zwei Vollgeschossen und nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

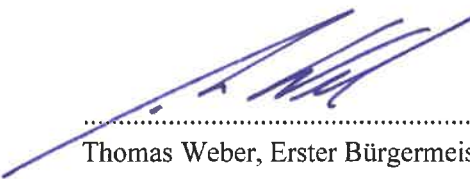
Hinweise

1. Bodendenkmäler, die bei der Bauausführung zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt anzuzeigen.
3. Sollten beim Aushub Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.09.2023 beschlossen, die Außenbereichssatzung zu erweitern. Die Absicht, die Außenbereichssatzung zu erweitern wurde am 17.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf zur Erweiterung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 08.08.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2023 bis 27.11.2023 im Internet veröffentlicht.
3. Zu dem Entwurf zur Erweiterung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 08.08.2023 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2023 bis 27.11.2023 beteiligt.
4. Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2024 die Erweiterung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 01.02.2024 als Satzung beschlossen.

Bischofswiesen, den **28. Feb. 2024**



(Siegel)

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

5. Die Satzung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung wurde am **12. 03. 2024** gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Bischofswiesen, den **13. März 2024**



Thomas Weber, Erster Bürgermeister